

Polzeiverordnung für ein Böllerverbot auf dem Marktplatz in der Stadt Kitzscher

Die Stadt Kitzscher erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils gültigen Fassung, nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Kitzscher vom 05.12.2023, Beschl.-Nr. 092/23 SR, folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich

- II. Schutz vor Gefahren für Sicherheit und Ordnung
 - § 2 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

- III. Schlussbestimmungen
 - § 3 Ordnungswidrigkeiten

 - § 4 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

 - § 5 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für den gesamten Marktplatz (Flurstücke 603/5, 603/23 und 603/31 Gemarkung Kitzscher) der Stadt Kitzscher in der Zeit vom 31. Dezember 00:00 Uhr bis 1. Januar 24:00 Uhr.

§ 2
Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Zur Vermeidung von Bränden an unmittelbar an die Marktfläche angrenzenden Gebäuden mit Fachwerk ist es verboten pyrotechnische Gegenstände der Klasse I-IV sowie Klasse T im in § 1 genannten Zeitraum abzubrennen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG), Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 pyrotechnische Gegenstände der Klasse I-IV sowie Klasse T abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4
Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, 05.12.2023

Schramm
Bürgermeister